



15.075 Bundesgesetz über Tabakprodukte
Sitzung SGK-S vom 16. April 2019

Antwort auf die Frage der Kommission vom 19. Februar 2019:

Bericht 2:

Wie sind alternative Tabakprodukte (elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakprodukte, Snus) in der Europäischen Union und verschiedenen Ländern wie Deutschland, England, Frankreich, Italien, den USA und den Vereinigten Staaten geregelt?

In der **Europäischen Union** (EU) legt die Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (2014/40/EU), die in den Mitgliedstaaten seit dem 20. Mai 2016 in Kraft ist, harmonisierte Regeln betreffend die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von «herkömmlichen» Rauchtobakprodukten (z.B. Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Zigarren und Zigarillos), aber auch von rauchlosen Tabakerzeugnissen, nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und pflanzlichen Raucherzeugnissen fest. Als «Tabakerzeugnisse» im Sinne der Richtlinie gelten auch neuartige Tabakprodukte, die in keine der beschriebenen Kategorien fallen und nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurden. Gemäss Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie hängt die Anwendbarkeit der Bestimmungen für neuartige Tabakerzeugnisse davon ab, ob diese Erzeugnisse von den Mitgliedstaaten als rauchlose Tabakerzeugnisse oder als Rauchtobakerzeugnisse definiert werden.

In Bezug auf Snus sind die Regeln einfach: Die Vermarktung des Produkts ist in sämtlichen EU-Ländern ausser in Schweden verboten. Schweden hat in seinem EU-Beitrittsvertrag eine Ausnahmeregelung vorgesehen und entsprechend Anforderungen an die Zusammensetzung des Produkts festgelegt. Für *nikotinhaltige elektronische Zigaretten* vereinheitlicht die Richtlinie 2014/40/EU die Vorschriften zur Zusammensetzung, Meldung, Verpackung, Etikettierung (obligatorische Informationen und Warnhinweise) sowie zu den Sicherheitsvorschriften und Mindesteinschränkungen im Bereich Werbung. Letztere beinhalten beispielsweise das Verbot von Radio- und Fernsehwerbung, Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft (Internet, E-Mail), in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen sowie das Sponsoringverbot an Veranstaltungen, an denen mehrere Mitgliedsländer beteiligt sind.

In Bezug auf *nikotinfreie elektronische Zigaretten*, Passivrauchen und Passivdampfen, Verkaufsbedingungen (z.B. Beschränkung der Verkaufsstellen oder Lizenzen) sowie Werbung und Sponsoring auf internationalen Märkten schreibt die EU hingegen **keine einheitlichen Regeln** vor. Es wurde auch keine Altersgrenze für Zigaretten oder alternative Produkte eingeführt. In diesen Bereichen sind die Mitgliedstaaten in der Rechtsetzung frei. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, strengere Regeln, beispielsweise zum Gebrauch der für E-Zigaretten charakteristischen Aromen, vorzusehen. Folglich sind die Vorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten weiterhin unterschiedlich. In der Tabelle im Anhang werden diese Abweichungen so vollständig wie möglich (angesichts der eng bemessenen Frist) aufgezeigt.

Dennoch lassen sich einige *allgemeine Tendenzen* bei den Regulierungsmassnahmen für alternative Erzeugnisse ausmachen. Beispielsweise wurden in allen **vier untersuchten europäischen Ländern** spezifische Massnahmen zum Jugendschutz getroffen. Insbesondere verbieten alle den Verkauf von Tabakerzeugnissen, einschliesslich rauchloser, sowie elektronischer Zigaretten mit Nikotin (und auch ohne Nikotin für Frankreich und Deutschland) an Minderjährige. Deutschland geht sogar noch weiter und verbietet nicht nur den Verkauf, sondern auch den Gebrauch elektronischer Zigaretten mit und ohne Nikotin durch Minderjährige. Frankreich und Italien sehen ausserdem spezifische Massnahmen zum Schutz vor Passivdampfen an Schulen und Betreuungsinstitutionen für Minderjährige vor. Deutschland und England regeln das Passivdampfen gesetzlich nicht und überlassen es den Verantwortlichen solcher Einrichtungen, entsprechende Regeln festzulegen. Beide Länder haben jedoch auf Ebene der für Gesundheits- und Umweltschutz zuständigen Behörden Leitlinien verabschiedet. Frankreich hat über die EU-rechtlichen Einschränkungen hinaus zusätzliche Werbeeinschränkungen angenommen und Italien verbietet gezielt auf Jugendliche ausgerichtete Werbung für nikotinhaltige elektronische Zigaretten.

In den **USA** ist die *U.S. Food and Drug Administration* (FDA) für die Regulierung von Tabakerzeugnissen, einschliesslich Snus, Tabakerzeugnissen zum Erhitzen («*heat but not burn*», z.B. IQOS®) und Erzeugnissen mit einem Nikotinabgabesystem («*Electronic Nicotine Delivery Systems*» [ENDS], z.B. JUUL®)¹, die zu den rauchlosen Tabakerzeugnissen zählen, zuständig. Die FDA reglementiert Herstellung, Import, Verpackung, Etikettierung, Werbung, Verkauf und Vertrieb dieser Produkte. Im Gegensatz zur EU ist die Vermarktung von Snus in den USA erlaubt. ENDS und neue Erzeugnisse, die vor dem 15. Februar 2007 noch nicht auf dem Markt waren, dürfen nur mit einer Bewilligung durch die FDA in Verkehr gebracht werden. Bisher (Stand 15. März 2019) wurde auf dem amerikanischen Markt noch kein neues Tabakerzeugnis zum Erhitzen zugelassen. Die Hersteller können gestützt auf wissenschaftliche Belege auch eine Marktzulassung für ein sogenanntes «*Modified Risk Tobacco Product (MRTP)*» (Tabakprodukt mit modifiziertem Risiko) beantragen.

Die für alle Tabakerzeugnisse einschliesslich neuartige Erzeugnisse geltenden Vorschriften können wie folgt zusammengefasst werden:

- Registrierungspflicht für Betriebe, die Tabakerzeugnisse produzieren, und Zustellung der Produkteliste an die FDA;
- Meldung der Inhaltsstoffe der Produkte sowie der schädlichen oder potenziell schädlichen Bestandteile an die FDA;
- Marktzulassung für neue Tabakerzeugnisse (Vermarktung nach dem 15. Februar 2007) durch die FDA;
- Warnhinweise auf Verpackungen und in der Werbung;
- Verbot des Verkaufs an unter 18-Jährige;
- Verbot der Vermarktung von Produkten als «Produkte mit modifiziertem Risiko» (einschl. unter der Bezeichnung «*light*», «*low*» oder «*mild*») ohne Bewilligung der FDA nach wissenschaftlicher Beurteilung der Angabe.

Die einzelnen **Gliedstaaten** verfügen über Befugnisse insbesondere im Bereich Passivrauchen oder -dampfen und Werbung. Mehrere Staaten sehen Einschränkungen vor. So verbieten beispielsweise die Staaten New York, Washington und Kalifornien das Dampfen an gewissen öffentlichen Orten (namentlich in Schulen, Spitälern und öffentlichen Verkehrsmitteln). *Tabakerzeugnisse zum Erhitzen* unterstehen in diesen Staaten grundsätzlich auch dem Rauch- und Dampfverbot im öffentlichen Raum. Gemäss Statistiken der FDA konsumieren 3,6 Millionen Schülerinnen und Schüler zwischen 11 und 18 Jahren (*Secondary* oder *High School Students*) regelmässig ENDS. Zwischen 2017 und 2018 stellte die FDA bei den Schülerinnen und Schülern zwischen 14 und 18 Jahren (*High School*) einen Anstieg der Prävalenz um 78% (von 11,7% auf 20,8%) fest. Angesichts dieser beunruhigenden Statistiken hat die FDA eine Verstärkung der Kontrollen und Massnahmen angekündigt, um die Jugendlichen besser zu schützen und insbesondere den Zugang zu aromatisierten ENDS-Produkten zu beschränken.² Seit August 2018 müssen überdies auf der Verpackung dieser Erzeugnisse gesundheitsbezogene Warnungen angebracht werden.

¹ Unter die Definition von ENDS fallen auch die Komponenten und verschiedenen Teile des Produkts einschliesslich nikotinfreier e-Liquids, siehe [Rule by the Food and Drug Administration on 01/09/2017 Clarification of When Products Made or Derived From Tobacco Are Regulated as Drugs, Devices, or Combination Products; Amendments to Regulations Regarding "Intended Uses"](#).

² Statement from FDA Commissioner Scott Gottlieb, M.D. on advancing new policies aimed at preventing youth access to, and appeal of, flavored tobacco products, including e-cigarettes and cigars, 13. März 2019, verfügbar unter www.fda.gov.

Anhang: Übersichtstabelle zu den ausländischen Vorschriften betreffend alternative Tabakerzeugnisse

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
	<ul style="list-style-type: none"> - E-TabPG - Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen - Richtlinie 2003/33/EG vom 26. Mai 2003 über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen - Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 über audiovisuelle Mediendienste 	<ul style="list-style-type: none"> - Code de la Santé publique (livre V, titre Ier 3ème partie) - Ordonnance du 19 mai 2016 portant transposition de la directive 2014/40/UE - Décret du 11 août relatif à la fabrication, à la présentation, à la vente et à l'usage des produits du tabac, des produits du vapotage et des produits à fumer à base de plantes 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG) - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse - Jugendschutzgesetz (JuSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Il decreto legislativo 12 gennaio 2016, n. 6, che recepisce la direttiva 2014/40/UE - Decreto attuativo n. 6 del 12 gennaio 2016 - decreto-legge 12 settembre 2013, n. 104, coordinato con la legge di conversione 8 novembre 2013, n. 128: «Misure urgenti in materia di istruzione, universita' e ricerca». 	<ul style="list-style-type: none"> - The Tobacco and Related Products Regulations 2016 - The Nicotine Inhaling Products (Age of Sale and Proxy Purchasing) Regulations 2015 	<ul style="list-style-type: none"> - US Family Smoking Prevention and Tobacco Control Act - Comprehensive Smokeless Tobacco Health Education Act; - Federal Food, Drug, and Cosmetic Act (FD&C Act); - the Child Nicotine Poisoning Prevention Act 2015 - implementing regulations
E-Zigarette mit Nikotin							
- Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Inhaltsstoffe (keine unmittelbare oder unerwartete Gefährdung der Gesundheit, keine erhöhte Toxizität, keine psychotrope Wirkung) (Art. 6 Abs. 1) - Flüssigkeit: ≤ 20 mg Nikotin / ml (Art. 7 Abs. 2) - Flüssigkeit von hoher Reinheit, die ausser bei Nikotin kein Risiko für die Gesundheit darstellen darf (Art. 6 Abs. 2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Flüssigkeit: ≤ 20 mg Nikotin / ml - Flüssigkeit: Inhaltsstoffe von hoher Reinheit - Verbot von Vitaminen, Stimulanzien (Taurin, Koffein), Farbstoffen oder jeglichen Inhaltsstoffen, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen (Art. 20 Abs. 3) 	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> - Nikotingehalt auf Bundesebene nicht reglementiert - Pflicht, der FDA eine Liste der Inhaltsstoffe sowie der schädlichen oder potenziell schädlichen Bestandteile vorzulegen

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Verkauf <18-Jährige	Verboten (Art. 21)	EU-weit nicht geregelt	Verboten	Verboten, nicht nur der Verkauf, sondern auch der Konsum	Verboten	Verboten	Auf Bundesebene verboten. In einigen Staaten liegt die Altersgrenze bei 21 Jahren (z.B. Kalifornien).
- Warnungen/ Warnhinweise	- «Dieses Tabakprodukt kann Ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» - auf Verpackungen (mindestens 35% der am ehesten ins Auge fallenden Fläche) und in der Werbung (Einzelheiten durch den BR geregelt) (Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 19)	- «Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.» oder «Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.» - auf Verpackungen: 30% der Fläche der Packung und der Aussenverpackung (Art. 20 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 2)	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	- « WARNING: This product contains nicotine. Nicotine is an addictive chemical. » - auf Verpackungen (30% der Fläche auf beiden Seiten) und in der Werbung (20% der Fläche)

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Werbung (einschl. Verkaufsförderung und Sponsoring)	<ul style="list-style-type: none"> - Verboten, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet (Art. 18 Abs. 1) - Zusätzliche Einschränkungen der Kantone (Art. 20): Verbot von Plakatwerbung (17 Kantone), Werbung im Kino (6 Kantone), Verbot oder Einschränkung von Sponsoring (2 Kantone) - Verbot von Werbung, die in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen täuschend ist (Art. 5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft (Internet), in der Presse, im Fernsehen und am Radio (Art. 20 Abs. 5) - Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen, die grenzüberschreitende Wirkung haben - Die zusätzliche Werbung in den Mitgliedstaaten sollte nicht zur Förderung des Tabakkonsums und nicht zu Verwechslungen mit Tabakerzeugnissen führen. 	<p>Vollständiges Verbot (geht weiter als die EU) mit Ausnahme von elektronischen Publikationen und Kommunikationsdiensten für ein Fachpublikum sowie Plakaten im Innern von Fachgeschäften, die von aussen nicht sichtbar sind (Art. L3513-4 Code de la Santé)</p>	<p>Gemäss EU-Richtlinie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss EU-Richtlinie - Zusätzliche Verbote, wenn sie sich an Minderjährige richtet³: - Verbot von Werbung, die unter 18-Jährige beim Gebrauch elektronischer Zigaretten zeigt - Verboten an hauptsächlich von Jugendlichen besuchten Orten - Verboten im Kino, wenn sich der Film hauptsächlich an Minderjährige richtet 	<p>Gemäss EU-Richtlinie. Der <i>Health Act 2006</i> sieht eine Gesetzesgrundlage vor, um andere Formen von Werbung für E-Zigaretten zu verbieten. Aktuell (März 2019) bleibt Werbung auf Plakaten, im Kino und in Fachzeitschriften erlaubt.</p>	<p>Die Einschränkungen umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot täuschender Werbung - Verbot des Verkaufs an für Minderjährige zugänglichen Automaten - Verbot der kostenlosen Abgabe - Verbot des Sponsorings von Sport- und Kulturveranstaltungen - Die zulässige Werbung muss eine Warnung enthalten und untersteht gewissen Formatvorgaben (z.B. schwarze Schrift auf weissem Hintergrund in der Presse für Jugendliche; keine Soundeffekte oder Musik in Audio- oder Videoaufnahmen) - Allenfalls zusätzliche Einschränkungen in den Gliedstaaten

³ Art. 4 Abs. 5 [LEGGI 8 novembre 2013, n. 128](#) (in G.U. n. 264 dell'11 novembre 2013) *Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 12 settembre 2013, n. 104, recante misure urgenti in materia di istruzione, università e ricerca.*

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Schutz vor Passivrauchen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 47 ändert Art. 2 Abs. 1 PaRG) - Ausnahmen: Raucherräume; kleine Betriebe können unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise als Raucherlokale bewilligt werden (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 PaRG) - Die kantonalen Vorschriften können strenger sein (Art. 4 PaRG) 	EU-weit nicht geregelt	Verbot an gewissen öffentlichen Orten (Schulen, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Minderjährige, öffentliche Verkehrsmittel und gemeinsam genutzten geschlossenen und überdachten Arbeitsplätzen)	<p>Nicht explizit in der Gesetzgebung zu Tabakerzeugnissen oder Passivrauchen vorgesehen, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Jugendschutzgesetz untersagt nicht nur den Verkauf, sondern auch den Gebrauch durch Minderjährige, unabhängig vom Ort. - Gewisse Unternehmen (z.B. die Deutsche Bahn) sehen ein Verbot vor. - Die Kommission <u>Innenraumlufthygiene</u> des Umweltbundesamtes empfiehlt ein Verbot. 	Verbot an gewissen öffentlichen Orten (Schulen, Kinderspitäler, Haftanstalten für Jugendliche).	Nicht gesetzlich geregelt, aber Public Health England hat einen Leitfaden mit dem Titel « <i>Use of e-cigarettes in public places and workplaces</i> » veröffentlicht, der insbesondere ein Dampfverbot in Betreuungseinrichtungen für Kinder empfiehlt.	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot in einigen Gliedstaaten: So verbieten z.B. New York, Kalifornien und Washington das Dampfen in Schulen, Spitälern, öffentlichen Verkehrsmitteln und an gewissen anderen öffentlichen Orten. - Verbot auf gewerblichen Flügen
- Etikettierung, Verpackung	Spezifische Anforderungen für nikotinhaltige Flüssigkeiten: max. 10 ml bei Nachfüllmaterial und 2 ml bei elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen	Liste der Inhaltsstoffe, obligatorischer Beipackzettel insbesondere mit Gebrauchsanweisungen (Art. 20 Abs. 4)	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Anforderungen bezüglich Inhalt und Format der Etikettierung

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Informationen zu reduziertem Risiko	Verbot von Angaben, die den Eindruck erwecken, dass ein Produkt weniger schädlich sei als andere (Art. 12 Abs. 1 Bst. a)	Verbot von Elementen, die suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei (Art. 13 Abs. 1 Bst. b) – gilt gemäss Art. 20 Abs. 4. Bst. b auch für E-Zigaretten.	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	- Gemäss EU-Richtlinie - Darüber hinaus ist es verboten, elektronischen Zigaretten Wirkungen oder therapeutische Indikationen zuzuschreiben, die vom Gesundheitsministerium nicht ausdrücklich anerkannt sind.	Gemäss EU-Richtlinie	Zulassung der FDA (aufgrund wissenschaftlicher Nachweise) erforderlich, um ein Produkt als MRTP (<i>Modified Risk Tobacco Product</i>) zu verkaufen
- Sicherheit	- Zigaretten und Behälter müssen kindersicher, bruch- und auslaufsicher sein (Art. 16) - Produktinformation (einschl. Zutaten, Gebrauchsanweisungen, Hinweis, dass das Produkt nicht für Minderjährige sowie Nichtraucher/innen empfohlen wird, Kontraindikationen usw.) (Art. 17)	- Zigaretten und Behälter müssen kindersicher, bruch- und auslaufsicher sein (Art. 20 Abs. 3) - Beipackzettel mit Gebrauchsanweisungen (einschl. Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für Jugendliche und Nichtraucher/innen empfohlen ist, Gegenanzeigen usw.) (Art. 20 Abs. 4a) - Einrichtung eines Systems zur Erfassung von Daten über schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Seit Januar 2016 verlangt der Child Nicotine Poisoning Prevention Act einen kindersicheren Mechanismus für nikotinhaltige E-Zigaretten

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Meldung/ Zulassung	- Meldung innerhalb eines Jahres nach der Bereitstellung auf dem Markt, einschl. Zusammensetzung, Nikotingehalt und vorliegende wissenschaftliche Studien (Art. 24–25)	- Meldung sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen (Art. 20 Abs. 2) - Liste der Inhaltsstoffe und Emissionen, toxikologische Daten	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Marktzulassung durch die FDA: Die Hersteller von e-Liquids müssen sich registrieren lassen und die Zutatenliste sowie die Mengen der schädlichen oder potenziell schädlichen Bestandteile melden
E-Zigarette ohne Nikotin		Die EU sieht keine Reglementierung für nikotinfreie Zigaretten vor > Kompetenz der MS					
- Verkauf <18-Jährige	Verboten		Verboten	Verboten	Fällt nicht unter das Verbot für nikotinhaltige E-Zigaretten, nikotinfreie e-Liquids dürfen jedoch in « <i>vape shops</i> » nicht an Minderjährige verkauft werden.	Fällt nicht unter das Verbot für nikotinhaltige E-Zigaretten	- Verboten - Die oben erwähnte Reglementierung der FDA (E-Zigaretten mit Nikotin) gilt auch für e-Liquids ohne Nikotin. - In gewissen Staaten explizit vorgesehen

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Werbung (einschl. Verkaufsförderung und Sponsoring)	<ul style="list-style-type: none"> - Verboten, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet (Art. 18 Abs. 1) - Zusätzliche Einschränkungen der Kantone (Art. 20) - Verbot von Werbung, die in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen täuschend ist Art. 4) 		Das Werbeverbot gilt für alle E-Dampf-Produkte	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung (sofern nicht indirekt für nikotinhaltige Produkte geworben wird)	- Die oben erwähnte Reglementierung der FDA (für E-Zigaretten mit Nikotin) gilt auch für e-Liquids ohne Nikotin.

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Schutz vor Passivrauchen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 47 ändert Art. 2 Abs. 1 PaRG) - Ausnahmen: Raucherräume; kleine Betriebe können unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise als Raucherlokale bewilligt werden (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 PaRG) - Die kantonalen Vorschriften können strenger sein (Art. 4 PaRG) 		Verbot an gewissen öffentlichen Orten (Schulen, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Minderjährige, öffentliche Verkehrsmittel und gemeinsam genutzten geschlossenen oder überdachten Arbeitsplätze)	Nicht reglementiert, aber der <i>Gebrauch</i> von E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin durch Minderjährige ist überall verboten	Je nach Auslegung des entsprechenden Dekrets (<i>decreto-legge 8 novembre 2013, n. 128</i>) könnte das Verbot an bestimmten öffentlichen Orten (Schulen, Kinderspitäler) auch nikotinfreie E-Zigaretten umfassen.	Nicht reglementiert	In gewissen Staaten vorgesehen: In New York und Washington gilt das Dampfverbot an bestimmten öffentlichen Orten für alle E-Zigaretten, die Nikotin enthalten können.

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Warnungen/ Warnhinweise	- «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen.» - auf Verpackungen (mindestens 35% der am ehesten ins Auge fallenden Fläche) und in der Werbung (Einzelheiten durch den BR geregelt) (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 19)	Die Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) könnte auch auf nikotinfreie e-Liquids anwendbar sein.	In der Gesetzgebung über Tabakerzeugnisse nicht reglementiert	In der Gesetzgebung über Tabakerzeugnisse nicht reglementiert	In der Gesetzgebung über Tabakerzeugnisse nicht reglementiert	Kann das Produkt, auch wenn es als nikotinfreies Produkt verkauft wird, mit nikotinhaltigen Flüssigkeiten gebraucht werden, muss der Warnhinweis « <i>this product contains nicotine which is a highly addictive substance</i> » angebracht werden.	Auf Produkten ohne Nikotin, die aber Tabak enthalten, sowie diesbezüglicher Werbung kann folgende alternative Warnung angebracht werden: « <i>This product is made from tobacco.</i> »
- Information zu reduziertem Risiko	Verbot von Angaben, die den Eindruck erwecken, dass ein Produkt weniger schädlich sei als andere (Art. 12 Abs. 1 Bst. a)		Die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und irreführender Werbung könnten zur Anwendung kommen.	Die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und irreführender Werbung könnten zur Anwendung kommen.	Die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und irreführender Werbung könnten zur Anwendung kommen.	Die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und irreführender Werbung könnten zur Anwendung kommen	- Die oben erwähnte Reglementierung der FDA (E-Zigaretten mit Nikotin) gilt auch für e-Liquids ohne Nikotin. - FDA-Zulassung zur Vermarktung eines « <i>Modified Risk Tobacco Product (MRTP)</i> » erforderlich
Sicherheit	- Zigaretten und Behälter müssen kindersicher, bruch- und auslaufsicher sein (Art. 16) - Produktinformation (Art. 17)	Die Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) könnte auch auf nikotinfreie e-Liquids anwendbar sein	Allgemeine Sicherheitsanforderung gemäss Verbraucherschutzgesetz	Allfällige allgemeine Anforderungen der Produktesicherheit und des Chemikalienrechts	Allfällige allgemeine Anforderungen der Produktesicherheit und des Chemikalienrechts	Allfällige allgemeine Anforderungen der Produktesicherheit und des Chemikalienrechts	Allfällige allgemeine Anforderungen der Produktesicherheit und des Chemikalienrechts

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
TabP zum Erhitzen							
- Verkauf <18-Jährige	Verboten (Art. 21)	EU-weit nicht geregelt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
- Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Inhaltsstoffe (keine unmittelbare oder unerwartete Gefährdung der Gesundheit, keine erhöhte Toxizität, keine psychotrope Wirkung) (Art. 6 Abs. 1) - Flüssigkeit: ≤ 20 mg Nikotin / ml (Art. 7 Abs. 2) - Flüssigkeit von hoher Reinheit, die ausser bei Nikotin kein Risiko für die Gesundheit darstellen darf (Art. 6 Abs. 2) 	<p>Vitamine, Stimulanzien und Farbstoffe sowie gewisse Zusatzstoffe sind verboten (Art. 7 Abs. 6). Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind hingegen vom Verbot der charakteristischen Aromen ausgenommen.</p>	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	<p>Pflicht der Abgabe einer Liste der Zutaten und der schädlichen und potenziell schädlichen Bestandteile an die FDA</p>

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Werbung (einschl. Verkaufsförderung und Sponsoring)	- Verboten, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet (Art. 18 Abs. 1) - Zusätzliche Einschränkungen der Kantone (Art. 19): Verbot von Plakatwerbung (17 Kantone), Werbung im Kino (6 Kantone), Verbot oder Einschränkung von Sponsoring (2 Kantone) - Verbot von Werbung, die in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen täuschend ist (Art. 4)	Werbeeinschränkungen (Fernsehen, Radio, Presse, Informationsgesellschaft) vorgesehen in: - Richtlinie 2003/33/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste	Vollständiges Verbot (geht weiter als die EU-rechtlichen Einschränkungen)	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie und zusätzliche Einschränkungen für Tabakerzeugnisse (z.B. lokale Presse und Medien, Plakate und Verkaufsstellen)	Gemäss EU-Richtlinie und zusätzliche Einschränkungen für Tabakerzeugnisse (z.B. Presse und Lokalmedien, Plakate und Werberabatte)	Einschränkungen umfassen insbesondere: - Verbot von täuschender Werbung - Verbot der kostenlosen Abgabe - Verbot des Sponsorings von Sport- und Kulturveranstaltungen - Gesundheitsbezogene Warnungen auf der Werbung - Ev. zusätzliche Einschränkungen der Gliedstaaten

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Schutz vor Passivrauchen	- Verbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 47 ändert Art. 2 Abs. 1 PaRG) - Ausnahmen: Raucherräume; kleine Betriebe können unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise als Raucherlokale bewilligt werden (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 PaRG) - Die kantonalen Vorschriften können strenger sein (Art. 4 PaRG)	EU-weit nicht geregelt	<i>Rechtslage unklar/unbekannt</i> Je nach Auslegung: Rauch- oder Dampfverbot an öffentlichen Orten könnte anwendbar sein.	<i>Rechtslage unklar/unbekannt</i> Je nach Auslegung: <i>Bundesnichtraucher-schutzgesetz</i> und/oder <i>Jugendschutzgesetz</i> könnten anwendbar sein.	<i>Rechtslage unklar/unbekannt</i> Je nach Auslegung: Rauch- oder Dampfverbot an öffentlichen Orten könnte anwendbar sein.	<i>Rechtslage unklar/unbekannt</i> Je nach Auslegung: Rauchverbot an öffentlichen Orten könnte anwendbar sein.	In mehreren Staaten vorgesehen, so ist z.B. in New York und Kalifornien der Gebrauch von TabP zum Erhitzen verboten, wenn Raucherzeugnisse verboten sind ⁴ .

⁴ California Code, Business and Professions Code - BPC § 22950.5: «Smoking» means inhaling, exhaling, burning, or carrying any lighted or heated cigar, cigarette, or pipe, or any other lighted or heated tobacco or plant product intended for inhalation, whether natural or synthetic, in any manner or in any form. «Smoking» includes the use of an electronic smoking device that creates an aerosol or vapor, in any manner or in any form, or the use of any oral smoking device for the purpose of circumventing the prohibition of smoking.

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Warnungen/ Warnhinweise	- «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig.» - auf Verpackungen (mindestens 35% der am ehesten ins Auge fallenden Fläche) und in der Werbung (Einzelheiten durch den BR geregelt) (Art. 14 Abs. 1 Bst. a und Art. 19)	- Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse (Art. 12): «Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.» - Muss 30% der Fläche auf beiden Seiten einnehmen (32% bei zwei Amtssprachen und 35% bei mehr als zwei Amtssprachen)	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Warnhinweis hängt von der Kategorie des neuen Produkts ab: - Rauchlose Tabakprodukte, siehe weiter unten (Snus) - Elektronische Nikotinabgabesysteme, siehe weiter oben (E-Zigaretten mit Nikotin).

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Meldung/ Zulassung	- Meldung innerhalb eines Jahres nach der Bereitstellung auf dem Markt, einschl. Zusammensetzung, Nikotingehalt und vorliegende wissenschaftliche Studien (Art. 24–25)	- Meldung sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen (Art. 19) - Detaillierte Beschreibung des Produkts und Liste der Inhaltsstoffe und Emissionen - Wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial, Marktforschung, Risiko-Nutzen- Analysen - Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Produkte als rauchlose Erzeugnisse oder als Raucher- zeugnisse eingeordnet werden (Art. 19 Abs. 4)	Gemäss EU- Richtlinie	Gemäss EU- Richtlinie	Gemäss EU- Richtlinie	Gemäss EU- Richtlinie	Marktzulassung, Pflicht zur Meldung der Zutaten, schädlicher Inhaltsstoffe und gesundheits- bezogener Unterlagen (gesundheitliche, toxikologische, physiologische und Verhaltensstudien)

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Information zu reduziertem Risiko	Verbot von Angaben, die den Eindruck erwecken, dass ein Produkt weniger schädlich sei als andere (Art. 12 Abs. 1 Bst. a)	Verbot von Elementen, die suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei (Art. 13 Abs. 1 Bst. b)	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Ohne Bewilligung der FDA im Rahmen des Verfahrens « <i>Modified Risk Tobacco Product Order</i> » ist es verboten, ein Produkt mit den Bezeichnungen « <i>light</i> », « <i>mild</i> », « <i>low</i> » auf den Markt zu bringen.
Sicherheit	- Zigaretten und Behälter müssen kindersicher, bruch- und auslaufsicher sein (Art. 16) - Produktinformation (einschl. Zutaten, Gebrauchsanweisungen, Hinweis, dass das Produkt nicht für Minderjährige sowie Nichtraucher/innen empfohlen wird, Kontraindikationen usw.) (Art. 17)	Meldung mit Gebrauchsanweisungen für neuartige Produkte (Art. 19) Ab dem 20. Mai 2024 müssen alle Packungen von <i>Tabakerzeugnissen</i> ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal aufweisen (Art. 16)	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Gemäss EU-Richtlinie	Siehe Meldeanforderungen weiter oben

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
Snus	Zugelassen	Verboten (ausser in Schweden)	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ⁵ .	Zugelassen
Verkauf <18-Jährige	Verboten (Art. 21)						Verboten
- Werbung (einschl. Verkaufsförderung und Sponsoring)	- Verboten, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet (Art. 18 Abs. 1) - Zusätzliche Einschränkungen der Kantone (Art. 19): Verbot von Plakatwerbung (17 Kantone), Werbung im Kino (6 Kantone), Verbot oder Einschränkung von Sponsoring (2 Kantone)						Die Einschränkungen umfassen insbesondere: - Sponsoringverbot - Verbot der kostenlosen Abgabe an Minderjährige - Verbot von Automaten an für Minderjährige zugänglichen Orten

⁵ Die englische Regierung hat jedoch angekündigt, seine Position 2021, nach dem Brexit, zu überprüfen und zu evaluieren, ob die Zulassung von Snus ein verhältnismässiger Ansatz zur Verringerung von Risiken sein könnte. *The Government Response to the Science and Technology Committee's Seventh Report of the Session 2017-19 on E-cigarettes*, Dezember 2018, S. 13, verfügbar unter www.gov.uk/government/publications.

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
Warnhinweis	<p>«Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig.»</p> <p>- auf Verpackungen (mindestens 35% der am ehesten ins Auge fallenden Fläche) und in der Werbung (Einzelheiten durch den BR geregelt) (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 19)</p>						<p>Rauchlose Tabakerzeugnisse müssen einen der folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p><i>WARNING: This product can cause mouth cancer.</i></p> <p><i>WARNING: This product can cause gum disease and tooth loss.</i></p> <p><i>WARNING: This product is not a safe alternative to cigarettes.</i></p> <p><i>WARNING: Smokeless tobacco is addictive.</i></p> <p>+ Informationsanforderungen</p>

Produkt	Schweiz	EU	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	USA
- Information zu reduziertem Risiko	Verbot von Angaben, die den Eindruck erwecken, dass ein Produkt weniger schädlich sei als andere (Art. 12 Abs. 1 Bst. a)						Seit November 2017 ist es verboten, auf Verpackungen oder in der Werbung Beschreibungen wie « <i>light</i> », « <i>low</i> », « <i>mild</i> » zu verwenden, es sei denn, der Hersteller hat von der FDA einen «Modified Risk Tobacco Product Order» erhalten, der für eine solche Angabe wissenschaftliche Nachweise verlangt.
